

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 1 vom 9. Januar 2015



Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“

Der Senat der TU Bergakademie Freiberg hat am 28. Oktober 2014 im Benehmen mit dem Rektorat, Beschlüsse vom 21. Juli und 10. November 2014, gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2, 13 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), die nachstehende

Ordnung

zur Verleihung der Bezeichnung

„Privatdozent“

beschlossen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Privatdozent**
- § 2 Antragstellung**
- § 3 Entscheidung und Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“**
- § 4 Ablehnung des Antrages**
- § 5 Wiederholung des Antrages**
- § 6 Entzug**
- § 7 Bezeichnungen**
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 1 **Privatdozent**

- (1) Der Fakultätsrat kann einem an der TU Bergakademie Freiberg Habilitierten auf Antrag die Bezeichnung „Privatdozent“ verleihen, wenn sich dieser zur Übernahme von eigenständigen Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden verpflichtet.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ verpflichtet den Privatdozenten zur Durchführung von eigenständigen Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet.
- (3) Die Durchführung der eigenständigen Lehrveranstaltungen begründet keinen Vergütungsanspruch. Weder durch die Verpflichtungserklärung noch die Abhaltung der Lehrveranstaltungen wird ein dienst- oder arbeitsrechtliches Verhältnis mit dem Freistaat Sachsen oder der TU Bergakademie Freiberg begründet.
- (4) Die im Rahmen der Dienstpflichten abgehaltenen Lehrveranstaltungen werden auf die Verpflichtung gemäß Absatz 1 und 2 angerechnet.

§ 2 **Antragstellung**

- (1) Wer die Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 erfüllt, kann bei dem Dekan der fachlich zuständigen Fakultät einen schriftlichen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ stellen. Fachlich zuständig ist die Fakultät, der das Fachgebiet zugeordnet werden kann.
- (2) In dem Antrag ist das Fachgebiet eindeutig zu bezeichnen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die durch den Antragsteller unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden,
 2. ein urkundlicher Nachweis über die Habilitation,
 3. ein tabellarischer Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen und persönlichen Werdegang des Antragstellers.

§ 3 **Entscheidung und Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“**

- (1) Nach Eingang des Antrages prüft der Dekan die Vollständigkeit der Unterlagen.
- (2) Nach dieser Prüfung trägt der Dekan das Anliegen auf der folgenden Fakultätsratssitzung vor. Stimmt der Fakultätsrat der Verleihung zu, fertigt der Dekan eine Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ entsprechend dem als Anlage zu dieser Ordnung beigefügten Muster, die durch den Rektor und den Dekan zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Dekan zeigt die Verleihung dem Dezernat Personalangelegenheiten an.

§ 4 **Ablehnung des Antrages**

- (1) Die Verleihung ist insbesondere zu versagen, wenn:
1. das Fachgebiet nicht der verleihenden Fakultät zuzuordnen ist,
 2. der Antrag unvollständig ist und trotz Aufforderung die Unterlagen nicht vervollständigt worden sind,
 3. die Voraussetzungen für die Verleihung gemäß § 1 Absatz 1 fehlen.
- (2) Dem Antragsteller ist vor der Versagung die Gelegenheit zur Stellungnahme im Fakultätsrat einzuräumen.
- (3) Versagt der Fakultätsrat die Verleihung, ist der Dekan verpflichtet, dem Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich die Gründe mitzuteilen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 **Wiederholung des Antrages**

Der Antrag kann nach Versagung des Antrages vom Antragsteller erneut gestellt werden, wenn die Gründe, die zur Versagung geführt haben, hinfällig geworden sind.

§ 6 **Entzug**

- (1) Die Bezeichnung „Privatdozent“ ist zu entziehen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Ablehnung des Antrages gemäß § 4 zur Folge hätten. Darüber hinaus kann das Recht auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ entzogen werden, wenn der Privatdozent seiner Lehrverpflichtung gemäß § 1 Absatz 1 und 2 in mindestens zwei aufeinander folgenden Semestern trotz schriftlicher Aufforderung des Dekans nicht nachkommt.
- (2) Zuständig für den Entzug ist der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, die über die Verleihung entschieden hat.
- (3) Vor dem Entzug ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme im Fakultätsrat einzuräumen. Die Entscheidung über den Entzug ist dem Betroffenen schriftlich durch den Dekan mitzuteilen. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 **Bezeichnungen**

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Erteilung der Lehrbefugnis vom 22. September 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 10 vom 22. Oktober 2003) außer Kraft.

Freiberg, den 6. Januar 2015

gez.
Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer
Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Anlage: Muster für eine Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“

**TECHNISCHE UNIVERSITÄT
BERGAKADEMIE FREIBERG**

Die Fakultät für.....

verleiht

Herrn/Frau.....

geboren am, in,

das Recht zur Führung der Bezeichnung

Privatdozent/ Privatdozentin

für das Fachgebiet.....

Freiberg, den

Rektor

(Siegel)

Dekan

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Justizariat

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg